



**INTERNATIONAL SONNENBERG
ASSOCIATION e. V.
c/o INTERNATIONALES
HAUS SONNENBERG**

S A T Z U N G

**International Sonnenberg
Association e. V.
(ISA)**

1.) Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „International Sonnenberg Association e.V.“ (ISA). Er ist ein eingetragener Verein.

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Braunlage OT St. Andreasberg / Deutschland, wo sich auch die ISA-Geschäftsstelle befindet.

Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. a) Zweck und Aufgaben

- Die ISA ist als Vereinigung der einzelnen nationalen Sonnenberg-Gruppen und -Vereine darum bemüht, die politische und geistige Unabhängigkeit der gesamten Sonnenberg-Organisation zu garantieren, die Internationalität ihrer Arbeit zu fördern und für ihre Ziele und Aufgaben zu werben.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- Der Verein unterstützt die internationale Zusammenarbeit zwischen Menschen aller Lebensbereiche und Berufe, verschiedener politischer und religiöser Überzeugungen, ungeachtet der bestehenden nationalen und ethnisch-kulturellen Unterschiede. Ein besonderer Focus liegt auf der Förderung und Weiterentwicklung des europäischen Gedankens.
- Die von der ISA unterstützte Bildungs-, Begegnungs- und Verständigungsarbeit orientiert sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie versteht diese Tätigkeit als soziales Lernen durch allgemeine und fachliche Weiterbildung.

b) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**

- die Unterstützung des Internationalen Haus Sonnenberg als Heimvolkshochschule, Bildungsstätte und Europa-Haus. Beispielsweise durch die Vermittlung und Einladung von Referenten, Tagungsleiter_innen und Dolmetscher_innen. Werbung und Vermittlung von Teilnehmer_innen.
- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, internationalen Tagungen, Jugendbegegnungen, Familientagungen und anderen Projekten für Teilnehmende unterschiedlicher Herkunft und Anschauung.
- Das Themenspektrum umfasst u.a. politische, ökologische, geschichtliche und gesellschaftspolitisch relevante Angebote.

- c) Die ISA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der ISA können auf Antrag nationale Sonnenberg-Gruppen und -Vereine erwerben. Über solche korporativen Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Satzungen aller Gruppen und Vereine, die Mitglied der ISA sind oder werden wollen, müssen mit den demokratischen Prinzipien des Sonnenbergs vereinbar sein.

Nationale Sonnenberg-Gruppen und –Vereine, die drei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag an die ISA gezahlt haben bzw. keine Mitgliederversammlung abgehalten haben, verlieren Ihren Status als Vollmitglied. Sie können als beratendes Mitglied vom Vorstand anerkannt werden.

In jedem Staat/Land kann nur jeweils eine Sonnenberg-Gruppe Mitglied werden.

Arbeitsweise und Rechtsstatus der nationalen ISA-Vereine richten sich nach den demokratischen Prinzipien der ISA und nach den Verhältnissen im jeweiligen Land.

Voraussetzung für die Aufnahme als Einzelmitglied in einen ISA-Verein, ist der ständige Wohnsitz in dem betreffenden Land und die Bereitschaft, die Ziele der ISA und des Sonnenbergs insgesamt zu unterstützen.

- b) Eine Einzelmitgliedschaft in der ISA ist nur dann möglich, wenn in deren Ländern keine nationalen Sonnenberg-Vereine bestehen. Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung der ISA kein Stimmrecht. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Ziele und Interessen der Sonnenberg-Arbeit sowie die demokratischen Grundprinzipien verstoßen haben. Das betreffende Mitglied ist vor der Entscheidung vom Vorstand zu informieren. Es kann innerhalb einer Frist von drei Monaten eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

4. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Prüfungsausschuss

Die Amtszeit der Organe Vorstand und Prüfungsausschuss beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Ort der Mitgliederversammlung ist in der Regel das Internationale Haus Sonnenberg in D - Braunlage OT St. Andreasberg.

Die Delegierten werden von den Vorständen der nationalen ISA-Vereine gewählt. Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bei einer Mitgliederzahl bis zu 300 einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 300 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten zu bestellen.

Die Länder mit dem Status „beratendes Mitglied“ dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die Anzahl der von den Mitgliedern der nationalen ISA-Vereine für das vorhergehende Kalenderjahr abgeführten Jahresmitgliedsbeiträge. Die Zahl der Delegierten wird jeweils von der Geschäftsstelle und dem Schatzmeister auf der Grundlage der Beitragsabrechnungen festgestellt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die einfache Mehrheit entscheidet.

b) **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzenden, dem Schatzmeister, einem stellvertretenden Mitglied sowie – beratend – dem für die Geschäftsstelle zuständigen Koordinator im IHS. Das stellvertretende Mitglied nimmt an Sitzungen teil, wenn andere Mitglieder des Vorstands verhindert sind. Sollte im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausfallen rückt das stellvertretende Mitglied nach. Der Vorstand regelt in diesem Fall intern die neue Aufgabenverteilung. Er kann für besondere Aufgaben auch Berater hinzuziehen. Im Übrigen kann er sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muss.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Jahresberichte vor und erstattet ihr seinen Rechenschaftsbericht.

Im Übrigen informiert er die weiteren Vereine der ISA über wichtige Angelegenheiten, Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben innerhalb der ISA.

c) **Der Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

Er prüft die Kassenführung des Vereins einschließlich der finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit und berichtet über seine Feststellungen und Ergebnisse der Mitgliederversammlung.

Insbesondere prüft er den Jahresabschluss und legt hierzu seinen Bericht der Mitgliederversammlung zur weiteren Beschlussfassung vor.

Die mit dem Prüfungsvermerk versehenen einzelnen Jahresabschlussberichte werden den ISA-Vereinen regelmäßig zur Information übersandt.

5. Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine ISA-Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgaben im Auftrag der zuständigen ISA-Gremien und in der Verantwortung des ISA-Koordinators im IHS wahrgenommen werden.

6. Ehrenmitgliedschaft

Repräsentanten, Mitglieder, Freunde und Unterstützer der Sonnenberg-Arbeit, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied der ISA benannt bzw. als Ehrenmitglied in die ISA aufgenommen werden.

7. Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

Die ISA-Vereine führen jährlich mindestens 20 Prozent ihrer Einnahmen aus ihrem jeweiligen Mitgliedsbeitragsaufkommen an die ISA-Geschäftsstelle ab.

Einzelmitglieder leisten in der Regel einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens € 25,00. Der Vorstand kann abweichend davon mit einfacher Mehrheit einen Mindestbeitrag festlegen, der den jeweiligen besonderen Umständen Rechnung trägt.

Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine allgemeine Finanz- und Beitragsordnung sowie über Ausnahmen dazu beschließen.

8. Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der ISA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Sonnenberg-Kreis e.V. in Braunlage OT St. Andreasberg bzw. dessen Nachfolgeorganisation für die unmittelbare und ausschließliche Erfüllung ihrer satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung übergeben.

9. Anträge auf Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Eine Satzungsänderung benötigt zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

10. Verbindlichkeit dieser Satzung

Die Satzungen der nationalen ISA-Vereine dürfen der vorstehenden Satzung nicht widersprechen.

Braunlage OT St. Andreasberg, den 6. Mai 2016

Für den Vorstand:



Donald



Bilde

Hinweis:

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung dieser Satzung.

Anschrift:

International Sonnenberg Association e.V.
Geschäftsstelle/Office
Clausthaler Str. 11
D – 37444 St. Andreasberg
Telefon +49 (0)5582/944-0
Telefax +49 (0)5582/944-100
e-mail: l.heinke@sonnenberg-international.de
www.sonnenberg-international.de